

Allgemeine Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei Löhne

§ 1: Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Löhne ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Löhne. Sie steht mit ihrem Angebot allen zur Verfügung und dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, Information und Unterhaltung.
2. Die Benutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht. Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen werden von allen Benutzenden bei Aushändigen des Benutzungsausweises verbindlich anerkannt.

§ 2: Anmeldung, Benutzungsausweis

1. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhalten die Benutzenden einen Bibliotheksausweis der Stadtbücherei, der zur Ausleihe von Medien berechtigt. Mit der Beantragung des Bibliotheksausweises erkennen die Benutzenden die Benutzungsordnung an und erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten elektronisch gespeichert werden. Kinder ab 7 Jahren können einen eigenen Benutzungsausweis erhalten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Kinder und Jugendliche nur dann einen Bibliotheksausweis, wenn ihre Erziehungsberechtigten der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Entgelte, Schadensersatz) einstehen.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzuführen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei sofort zu melden.
3. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei Löhne sofort mitzuteilen.

§ 3: Benutzung

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden nach der geltenden Entgeltordnung erhoben.
2. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die genaue Leihfrist kann dem Rückgabebzettel entnommen werden. Während der Schulsommerferien reicht die Leihfrist bis zum Ende der Ferien.
3. Die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich. Auf Wunsch kann die Leihfrist auch verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.
4. Präsenzbestände werden nicht entliehen und können nur in der Stadtbücherei benutzt werden. In bestimmten Fällen kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen.
5. Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines Entgeltes vorbestellt werden.
6. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Löhne vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ beschafft werden. Hierfür sind Entgelte nach der Entgeltordnung zu entrichten.
7. Medien aus dem Bereich des Bestsellerservice werden gegen ein Entgelt entliehen.
8. Für die Benutzung der Computerarbeitsplätze der Stadtbücherei ist eine Anmeldung an der Ausleihtheke notwendig. Die Benutzung ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden nach der geltenden Entgeltordnung erhoben.

§ 4: Internet und elektronische Medien:

1. Die Nutzung des Internets und der elektronischen Medien erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Hard- oder Software der Benutzenden, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden sind.
3. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzenden sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internet-Dienstleistern. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die den Benutzenden aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

4. Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornographischer Information ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung

§ 5: Behandlung der ausgegebenen Gegenstände und Haftung

1. Die Benutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten bei Büchern und Zeitschriften auch das Korrigieren von Texten, Unterstreichungen und Bemerkungen. Ebenso gilt das Überspielen und Löschen von Tonträgern als Beschädigung.

2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek umgehend anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien sind die Benutzenden zum Ersatz des Neuwertes der Medien verpflichtet. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzenden haftbar. Erziehungsberechtigte haften für die Kinder bzw. Jugendlichen.

3. Benutzende, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Benutzenden verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 6: Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreiten der Leihfrist haben die Benutzenden pro Medium Versäumnisentgelte nach der Entgeltordnung zu zahlen.

2. Die Einziehung der Versäumnisentgelte und der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

3. Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Benutzenden eine Mahnung nicht erhalten haben. Bei einer schriftlichen Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu entrichten.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

1. Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. Die Benutzenden haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.

3. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Für abhandengekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

4. Das Rauchen, sowie die Einnahme von Speisen und Getränke sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Ebenso dürfen Tiere nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.

5. Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen, Mappen usw. in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.

6. Rollschuhe, Inline-Skater u.ä. dürfen in der Stadtbücherei nicht benutzt werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzende, die wiederholt gegen die Allgemeinen Benutzungsbedingungen oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder ganz von der Stadtbücherei Löhne ausgeschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen vom 01.04.2019 außer Kraft.